

DIN 18093 – Einbau von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen

Während die EN 16034 die Leistungseigenschaften von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen europaweit einheitlich klassifiziert und den Handel dieser Produkte innerhalb der EU dient, regelt in Deutschland die DIN 18093 den Einbau von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen.

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse (Türen, Tore und Klappen) sind unverzichtbare Einrichtungen im baulichen Brandschutz. Im Ernstfall verhindern sie wirkungsvoll die schnelle Ausbreitung eines Feuers und der damit einhergehenden Raumentwicklung – und helfen damit Menschenleben und Sachwerte zu schützen.

Um die zuverlässige und störungsfreie Funktion im Ernstfall zu garantieren sind in der DIN 18093 Vorgaben zum Einbau von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen beschrieben.

Mit der Listung der DIN 18093 in der MVV TB – Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – sind die Vorgaben zum Einbau verbindlich anzuwenden.

Die MVV TB (Ausgabe 2019/1 vom 07.08.2020) schreibt für „Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse nach EAD Nr. 020029-00-1102 sowie nach EN 16034:2014 in Verbindung mit EN 13241:2003+A2:2016 zur Verwendung im Inneren von baulichen Anlagen“ (5.1.4) und „Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse nach EN 16034:2014 in Verbindung mit EN 14351-1:2006+A2:2016 oder EN 13241:2003+A2:2016 für die Verwendung in Außenwänden von baulichen Anlagen“ (5.1.5) für die Verwendung und Ausführung dieser Abschlüsse vor:

1. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn die gemäß DIN 18093, Abschnitt 3.2 in der Einbauanleitung des Herstellers zu beschreibenden an das Bauprodukt angrenzenden Bauteile hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit die Anforderungen an die bauliche Anlage einhalten. Diese Bauteile müssen so bemessen sein, dass sie den Einwirkungen aus der Benutzung des Bauproduktes und den Einwirkungen aus dem Bauprodukt im Brandfall widerstehen.
2. Die Verwendung in Flucht- und Rettungswegen ist nur zulässig, wenn bei Schiebe-, Hub- oder Rollabschlüssen und Feuer- und Rauchschutzvorhängen, die nicht in Fluchtrichtung öffnen, eine Tür, die sich in Fluchtrichtung öffnen lässt, in unmittelbarer Nähe angeordnet ist.
3. Sogenannte Seiten- und/oder Sturzklappen in Verbindung mit Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen sind von EN 16034:2014:25 nicht erfasst. Für die Planung, Bemessung und Ausführung gibt es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik und es ist ein Nachweis gemäß § 16a MBO1 erforderlich.
4. Für den nichtfußbodengleichen Einbau (Höhe > 500 mm über OKF) sind Feuer- und/oder Rauchschutz-abschlüsse aufgrund der Festlegungen der Prüfnorm von DIN EN 1634-1:2018-04 nicht verwendbar.
5. Der Sturz/das Bauteil über einem Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss muss statisch und so bemessen werden, dass der Abschluss (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.
6. Auf beiden Seiten von Schiebe-, Hub- und Rollabschlüssen sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des jeweiligen Abschlusses behindern könnten. Schiebe-, Hub- und Rollabschlüsse sind mit einer audiovisuellen Warnanlage auszurüsten, die das Schließen ankündigt. Ein einmal

eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

7. Ein Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss im Inneren von baulichen Anlagen darf mit einer für den Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit an diesem Abschluss durch eine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.
8. Die Angabe "freigegeben" zum Merkmal "Fähigkeit zur Freigabe" in der Leistungserklärung bedeutet nur, dass eine Feststellvorrichtung und keine Feststellanlage vorhanden ist.
9. Die Entscheidung zur Verwendung eines Feuerschutzvorhangs kann nur unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien erfolgen:
 - der Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen,
 - der Rauchdichtigkeit und
 - des Verhaltens bei Druckverhältnissen, die von denen nach DIN EN 1634-1 abweichen,
 - des Abrollens des Vorhangs bei Druckdifferenzen.
10. Die Entscheidung zur Verwendung eines Rauchschutzvorhangs kann nur unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien erfolgen:
 - Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen,
 - Verhalten bei Druckverhältnissen, die von denen nach DIN EN 1634-3:2005-01 abweichen.
11. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn in der Einbauanleitung angegeben ist, dass die Anforderungen im Hinblick auf die Brandeinwirkung von beiden Seiten und die Rauchentwicklung nach A 2.1.6 für den Abschluss eingehalten sind.

Die Verwendung in Rettungswegen ist nur zulässig, wenn in der Einbauanleitung angegeben ist, dass die Anforderungen im Hinblick auf die Schließmittel und die Möglichkeit des manuellen Öffnens nach A 2.1.6 erfüllt sind.

Die Mitglieder des ttz kommen hierbei Ihrer Verantwortung nach und stellen dem einbauenden Unternehmen alle notwendigen Informationen zur Verfügung. So wird die Grundlage für einen fachgerechten Einbau gelegt und ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet.

Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0
Fax: +49 2331 2008- 40
www.ttz-online.de
info@ttz-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.